

Weitere Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Zum Inkrafttreten der 1. DurchführungsVO zum LPG-Gesetz

Von GERHARD KRÜGER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die Erfüllung der im Siebenjahrplan festgelegten ökonomischen Hauptaufgabe erfordert, daß mehr, billigere und bessere landwirtschaftliche Erzeugnisse produziert werden. Das kann jedoch nur durch die vollständige sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft erreicht werden.

Die sozialistische Entwicklung vollzieht sich nicht ohne Klassenkampf. Wie Walter Ulbricht in seiner Rede vor der Volkskammer zur Begründung des Siebenjahrplans zur gegenwärtigen Klassensituation auf dem Lande bereits ausgeführt hat, kann die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft nur erfolgreich voranschreiten, wenn die Partei- und Staatsorgane die Klassenlage in jedem Dorf richtig einschätzen und ihre Politik auf die Bewegung der verschiedenen Kräfte einstellen¹.

Eine der Formen des Klassenkampfes auf dem Lande zeigte sich darin, daß den Mitgliedern der LPGs oder den in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eintretenden Einzelbauern durch Kündigung von Hypotheken wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet wurden. Ideologische Unklarheiten, Ressortgeist und Mangel an Verantwortungsbewußtsein haben in einzelnen Fällen sogar einige Mitarbeiter von Kreisdienststellen der Deutschen Bauernbank dazu veranlaßt, Hypotheken zu kündigen, um mit Hilfe einer gerichtlichen Entscheidung über Stundungsmaßnahmen die Verantwortung für den Bestand der Forderung auf das Gericht abzuwälzen.

Um den in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eintretenden Einzelbauern den Schritt in die Genossenschaft zu erleichtern und eine schnelle Hebung ihres Lebensstandards zu sichern, wird ihnen gern. § 25 Abs. 3 LPG-Gesetz vom 8. Juni 1959 (GBl. I S. 577) zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die die Bezahlung der auf dem Grundstück liegenden Belastungen erschweren, die Möglichkeit gegeben, die Forderung durch das Gericht mit oder ohne Berechnung von Zinsen stunden oder die Stundung der Zinsen oder andere Maßnahmen anordnen zu lassen. Seit dem Erlaß des Gesetzes mußten die Gerichte bereits in einer Reihe von Fällen über Stundungsanträge entscheiden. Sie standen dabei vor der Schwierigkeit, die Verfahren nach überholten gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu müssen.

Um den Schutz der LPG-Mitglieder und die weitere Festigung der LPGs zu gewährleisten, hat der Ministerrat am 27. November 1959 die am 1. Januar 1960 in Kraft getretene 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz beschlossen. Das Gericht kann danach nunmehr in einem elastischen Verfahren die wirksamsten Maßnahmen treffen, um den in die LPG eintretenden Einzelbauern und den LPG-Mitgliedern die Bezahlung der auf den Grundstücken liegenden Belastungen zu erleichtern. Außer den Bestimmungen über das Stundungsverfahren im Teil I enthält die DurchführungsVO im Teil II eine Konkretisierung der im LPG-Gesetz enthaltenen Grundsätze über den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und gegen die Mitglieder der LPGs. Die in der DurchführungsVO enthaltene Regelung beruht im wesentlichen auf der bisherigen Praxis der Gerichte, die sich allgemein bewährt hat. Es war aber notwendig, in einer gesetzlichen Regelung konkrete, dem Charakter der Mitglieds- und Arbeitsverhältnisse in den LPGs entsprechende Bestimmungen zu schaffen. Die bisher üblich gewesene sinn-gemäße Anwendung der Vorschriften der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen (APfVO) vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429) trug diesen Verhältnissen nicht in

genügendem Maße Rechnung. Sie berücksichtigte nicht, daß außer den Ansprüchen der LPG-Mitglieder auf Zahlung von Geld für geleistete Arbeitseinheiten diesen Naturalleistungen zustehen und daß sie Einkünfte aus der individuellen Hauswirtschaft haben.

Im folgenden sollen einige Hinweise zur richtigen Handhabung der in der DurchführungsVO getroffenen Regelung gegeben werden.

Das Stundungsverfahren

Das Stundungsverfahren nach § 25 Abs. 3 LPG-Gesetz ist ein Beschlußverfahren, bei dessen Einleitung das Bestehen der Forderung nicht mehr streitig sein darf. Es ist jedoch nicht Voraussetzung, daß ein Vollstreckungstitel vorliegt oder die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet worden ist.

Für die Durchführung des Stundungsverfahrens gelten die Prinzipien eines jeden sozialistischen gerichtlichen Verfahrens. Das Gericht muß mit den örtlichen Organen der Staatsmacht eng zusammenarbeiten und die breite Mitwirkung der Werktätigen garantieren, indem es ihnen die Möglichkeit gibt, im Verfahren selbst zu allen auftretenden Fragen Stellung zu nehmen.

Es genügt nicht, den Einzelfall von der gesellschaftlichen Entwicklung isoliert zu lösen. Das Gericht muß mit dem Verfahren auf die sozialistische Umgestaltung Einfluß nehmen. Dazu muß es auch die Umstände, die zur Einleitung des Stundungsverfahrens geführt haben, erforschen. Deswegen war es z. B. richtig, daß das Kreisgericht Eilenburg ein Verfahren zum Anlaß nahm, eine Klärung der Fragen im gesamten Kreisgebiet herbeizuführen. Es lud daher zur Verhandlung Vertreter sämtlicher LPGs im Kreis, Vertreter der MTS, Mitarbeiter des Rates des Kreises und der Deutschen Bauernbank. Bei der Durchführung des Verfahrens vor diesem Personenkreis konnte die Bedeutung der in § 25 Abs. 3 LPG-Gesetz getroffenen Regelung erläutert werden.

Obwohl es gern. § 3 Abs. 2 der 1. DurchführungsVO zum LPG-Gesetz das Ziel des Stundungsverfahrens ist, eine Einigung der Beteiligten herbeizuführen, hat das Gericht doch die Pflicht, alle Umstände, die zu dem Verfahren geführt haben, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, umfassend aufzuklären. Dazu ist die Mitwirkung der Beteiligten erforderlich. Deshalb ist ihr persönliches Erscheinen grundsätzlich anzuordnen. Erscheint ein Beteiligter nicht, so wird dadurch die Durchführung des Verfahrens nicht gehindert. Das Ausbleiben eines Beteiligten führt jedoch nicht — wie im bürgerlichen Zivilverfahren — zu einer „Versäumnisentscheidung“ nach dem Muster eines Versäumnisurteils; es verpflichtet das Gericht im Gegenteil zur besonders gewissenhaften Prüfung, um auch die Interessen des Nichterschiedenen wahrzunehmen.

Über den Antrag des Schuldners wird mündlich verhandelt. An der Verhandlung nehmen die Schöffen teil. Um die wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend untersuchen und feststellen zu können, ist der Rat des Kreises (Abt. Land- und Forstwirtschaft) zu hören. Es wird auch zweckmäßig sein, Vertreter des Vorstandes der LPG darüber zu hören, auf welche Weise die aufgetretenen Schwierigkeiten am besten überwunden werden können.

Entsprechend seiner Funktion als Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht hat das Gericht eine Einigung der Parteien nicht nur passiv entgegenzunehmen, sondern es hat zu prüfen, ob die von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen ihren beiderseitigen Interessen und den Grundsätzen der sozialistischen Rechtsordnung entsprechen. Nur dann dürfen sie durch das Gericht bestätigt werden, denn es kommt nicht

¹ Neues Deutschland vom 1. Oktober 1959, Sonderbeilage, S. 22.